

# **Betriebssatzung**

## **für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017, geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 289) wird nach Beschluss des Kreistags vom 04.12.2025 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg“. Die Kurzform lautet „Landkreis Nordwestmecklenburg Eigenbetrieb Rettungsdienst“

(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Zweck des Eigenbetriebes sind die dem Landkreis obliegenden Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Gegenstand des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes,
- die Bestimmung, Organisation und Koordination der Aufgaben zwischen den Leistungserbringern,
- die Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich,
- die Durchführung einer selbstständigen Buchführung und eines Forderungseinzuges gemäß EigVO M-V sowie der Verordnung über die Buchführungspflichten im öffentlichen Rettungsdienst (RDBuchfVO M-V) vom 25. April 1996 und
- die Bestellung von Organisatorischen Leitern und Leitenden Notärzten auf Grundlage des RDG M-V.

(3) Der Eigenbetrieb ist für die Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger verantwortlich, die einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung gerecht werden.

(4) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitreibung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn- und/oder Klageverfahrens gegenüber Zahlungsverpflichteten.

(5) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. für ein umfassendes Qualitätsmanagement in allen Aufgabenbereichen des Rettungsdienstes durchgeführt werden.

(6) Der Eigenbetrieb kann im untergeordneten Umfang zur Ausnutzung vorübergehender freier Kapazitäten (Annexstätigkeit) Geschäfte betreiben.

(7) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(8) Der Landrat ist berechtigt, gem. § 115 Absatz 6 Kommunalverfassung M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

### **§ 3 Zuständige Gremien**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Gremien zuständig:

- Kreistag
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

### **§ 4 Leitung des Eigenbetriebes**

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt. Zusätzlich bestellt der Kreistag einen Stellvertreter als Abwesenheitsvertretung.

## **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat. Er ist für die Kontrolle der Aufgabenerfüllung gemäß dieser Satzung verantwortlich. Er unterrichtet den Kreistag rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Kreistag oder seine Ausschüsse können von ihm Auskunft verlangen

(2) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb allein. Die Formanforderungen an verpflichtende Erklärungen bleiben unberührt. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Absatz 8 übernommenen Aufgaben.

(3) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat  
Eigenbetrieb Rettungsdienst

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

(5) Die Betriebsleitung ist nicht befugt allein Urkunden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften auszufertigen und Arbeitsverträge abzuschließen.

## **§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:

- die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Hierzu gehören insbesondere alle Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder für den Betrieb sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung,
- der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,

- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und seiner Gremien und der Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrats,
- die Teilnahme an den Sitzungen - soweit erforderlich - im Kreistag und seinen Ausschüssen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen,
- die Unterstützung der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes bei der Durchführung von Maßnahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements,
- die Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Überprüfung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Prozessqualität,
- die Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gemäß § 12 Absatz 1 RDG M-V und den Vertragsabschluss, die Vertragskündigung, die Aufforderung gegenüber dem Verhandlungspartner zu neuen Vertragsverhandlungen und das Anrufen der Schiedsstelle,
- die Einleitung von Vergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Vergabe von Leistungen zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung entsprechender öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Leistungserbringern zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
- die Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
- die Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 17 RDG M-V,
- das Führen von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Aufgaben und Leistungen des Rettungsdienstes

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR nicht der Schriftform. Die Betriebsleitung ist bis zu einer Wertgrenze von 60.000,- EUR allein unterschiftsbefugt.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, den Betriebsausschuss und den Landrat übertragen worden sind.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

(1) Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb als ständigen und beschließenden Ausschuss beschließen. Er trägt dann die Bezeichnung „Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst NWM“. Sofern der Kreistag keinen Betriebsausschuss beschlossen hat, werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Kreisausschuss wahrgenommen.

(2) Für die Zusammensetzung, Besetzung, Einberufung und Beratung des Betriebsausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der EigVO M-V, der Hauptsatzung, sowie für die Einberufung und Beratung die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den ihm durch diese Betriebsatzung übertragenen Angelegenheiten.

- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über
1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 30.000,- EUR bis 100.000,- EUR.
  2. Die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 50.000,- EUR bis 100.000,- EUR.
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000,- EUR bis 400.000,- EUR, sofern keine vollständige Refinanzierung durch die Sozialleistungsträger vorliegt und soweit nicht ein Nachtragswirtschaftsplan notwendig ist,
  4. über die Stundung von Benutzungsentgelten gemäß RDG M-V und sonstigen Forderungen von jeweils mehr als 10.000,- EUR bis 15.000,- EUR je Einzelfall.
  5. Entscheidung über die Einleitung von Ausschreibungsverfahren innerhalb der Wertgrenzen von 1.000.000,- EUR bis unter 2.000.000,- EUR. Zur Schätzung des Auftragswertes wird auf § 3 VgV verwiesen.
  6. Den Abschluss von Miet-, Pacht-, und Leasingverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanansatzes innerhalb der Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 250.000,- EUR, soweit diese nicht unter Nr. 5 fallen. Für Verträge mit langer bzw. unbestimmter Laufzeit ist auf den 48-fachen Nettomonatswert abzustellen.

7. Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises, mit juristischen Personen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die genannten Personen vertreten werden, bei einer Gegenleistung von 5.000 bis 50.000 EUR.
8. Den Abschluss von Vergleichsverträgen von mehr als 50.000 EUR bis 200.000 EUR.

(3) Die Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen, soweit sie nicht unter Ziffer 6 fallen, bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbruttobetrag.

## **§ 9 Kreistag**

(1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung oder Beschluss des Kreistages übertragen worden sind.

(2) Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
2. Grundsätzliche Fragen der Zielrichtung, der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes
3. Wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte
4. Die Bestellung, Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat
5. Beschluss des Wirtschaftsplans entsprechend den Regelungen der EigVO M-V.
6. Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes unter Beachtung der speziellen Vorschriften des Rettungsdienstes M-V
7. alle Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde berühren.
- (3) Die Durchführung und Umsetzung von Personalangelegenheiten sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, wie Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten erfolgt durch den Personalbereich der Kreisverwaltung.
- (4) Die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes wird durch den Landrat bestellt und ist dem Eigenbetrieb angegliedert. Der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes obliegt insbesondere die Verantwortung für den Bereich Qualitätsmanagement.
- (5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes sind der Betriebsleitung unterstellt. Die Betriebsleitung ist der Ärztlichen Leitung gegenüber weisungsbefugt, soweit keine Aufgaben nach § 4 oder § 10 Abs. 2 RDG M-V betroffen sind.

## **§ 11 Berichtspflichten**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Landrat mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten. Auf Anforderung hat die Betriebsleitung dem Landrat darüber hinaus über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.
- (3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Landrat vorzulegen.

(3) Nach § 25 Absatz 1 EigVO M-V sind Investitionen, deren Gesamtvolumen 50.000,- EUR übersteigen, einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

(4) Auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich kann gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V bei Investitionen, deren Gesamtvolumen 5.000,- EUR nicht übersteigt, verzichtet werden.

(5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Ein Jahresfehlbetrag ist erheblich, wenn er den Betrag von 500.000 EUR übersteigt. Die Veränderung eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ist wesentlich, wenn er sich um mehr als 20 von Hundert erhöht.
2. Ein im Finanzplan nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich und wesentlich, wenn er 5 vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit übersteigt.
3. Die Erhöhung einer bereits im Finanzplan bestehenden Deckungslücke ist wesentlich, wenn die Ein- oder Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sich um 5 vom Hundert verändern.
4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten.
5. Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind wesentlich, wenn sie im Einzelfall 150.000,- EUR übersteigen.
6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V sind geringfügig, wenn sie im Einzelfall 50.000,- EUR nicht übersteigen.
7. Eine Abweichung vom Stellenplan gilt als geringfügig, wenn sie nicht mehr als 10 von Hundert der ausgewiesenen Stellen übersteigt.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG M-V dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung weiter.

### **§ 13 Kassenwirtschaft**

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 14 EigVO M-V in Verbindung mit § 66 KV M-V zu führen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

  
Landrat Tino Schomann



